

Vorlage	
- öffentlich -	
865/WP20	
Datum	24.04.2023

Beratungsfolge	Termin
Ausschuss für Klima, Landwirtschaft, Umwelt und Naturschutz	09.05.2023

Betreff:

**Naturpark Schwalm-Nette - Vergrößerung und Erweiterung;
Antrag der Gruppe Vereinigte Wählergemeinschaften Kreis Kleve vom 13.04.2023**

Sachverhalt:

Die Gruppe Vereinigte Wählergemeinschaften im Kreistag des Kreises Kleve hat beantragt, diesen Tagesordnungspunkt aufzunehmen (s. **Anlage**). Verwiesen wird auf eine Pressemitteilung der Stadt Mönchengladbach vom 31.03.2023. Dazu werden einige Fragen gestellt und es wird angeregt, dass die Geschäftsstelle des Naturparks sich in der Sitzung präsentiert und die Hintergründe zur Erweiterungsabsicht erläutert.

Der Zweckverband Naturpark Schwalm-Nette wurde 1965 gegründet und umfasst eine Fläche von 435 km² auf den Gebieten der Kreise Viersen, Heinsberg und Kleve sowie der Stadt Mönchengladbach. Der Naturpark Schwalm-Nette ist aktuell der zweitkleinste Naturpark in NRW. Naturparke sind dabei keine klassischen Schutzgebiete, mit denen unterschiedliche Restriktionen verbunden sind, sondern nutzen bestehende Schutzgebiete insbesondere zur Steuerung der touristischen und landschaftlichen Erholung und zur Naturbildung. Gesetzlich geregelt sind Naturparke in § 38 Landesnaturschutzgesetz mit Bezug zu § 27 Bundesnaturschutzgesetz; darin heißt es:

- (1) *Naturparke sind einheitlich zu entwickelnde und zu pflegende Gebiete, die*
1. *großräumig sind,*
 2. *überwiegend Landschaftsschutzgebiete oder Naturschutzgebiete sind,*
 3. *sich wegen ihrer landschaftlichen Voraussetzungen für die Erholung besonders eignen und in denen ein nachhaltiger Tourismus angestrebt wird,*
 4. *nach den Erfordernissen der Raumordnung für Erholung vorgesehen sind,*
 5. *der Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung einer durch vielfältige Nutzung geprägten Landschaft und ihrer Arten- und Biotopvielfalt dienen und in denen zu diesem Zweck eine dauerhaft umweltgerechte Landnutzung angestrebt wird und*
 6. *besonders dazu geeignet sind, eine nachhaltige Regionalentwicklung zu fördern.*
- (2) *Naturparke sollen auch der Bildung für nachhaltige Entwicklung dienen.*
- (3) *Naturparke sollen entsprechend ihren in Absatz 1 beschriebenen Zwecken unter Beachtung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege geplant, gegliedert, erschlossen und weiterentwickelt werden.*

Grundlage des Handelns und der Entwicklung ist der sogenannte Naturparkplan, der auch gleichzeitig als Grundlage zur Aktivierung von Fördermitteln dient. Der aktuelle Naturparkplan wurde zuletzt 2015 verabschiedet und steht in Kürze zur 10-jährigen turnusmäßigen Überarbeitung an. Eins der im derzeit gültigen Naturparkplan aufgeführten Leitprojekte ist bereits eine Gebietserweiterung. Auf dieses Projekt wurde in der Diskussion unter dem Tagesordnungspunkt Naturparkplan in der Verbandsversammlung am 23.11.2022 u.a. hingewiesen, woraufhin ein erster Vorschlag einer Gebietserweiterung für die Verbandsversammlung im Frühjahr 2023 erarbeitet und vorgestellt werden sollte. Gleichzeitig wurde berichtet, dass die Stadt Krefeld Interesse bekundet hat, als neues Verbandsmitglied dem Naturpark Schwalm-Nette mit einem Teil ihres Gebietes, zum Beispiel dem Hülser Berg, beitreten zu wollen.

Der Beschluss zur Gebietserweiterung könnte in der Sitzung der Verbandsversammlung im Herbst 2023 oder auch Frühjahr 2024 gefasst werden. Dies würde im Einklang mit den nächsten Kommunalwahlen in Nordrhein-Westfalen im September 2025 und der Erarbeitung sowie dem Inkrafttreten des neuen Naturparkplanes stehen, so dass eine Gebietserweiterung ab Herbst 2025 wirksam werden könnte. Hierfür wäre ein Beschluss der Verbandsversammlung notwendig, um mit Zwei-Drittel-Mehrheit eine Satzungsänderung des Zweckverbands herbeizuführen. Da eine solche Entscheidung auch größere Flächenanteile auf dem Gebiet des Kreises Kleve betrifft, Auswirkungen auf die Zusammensetzung der künftigen Verbandsversammlung in der neuen Wahlperiode bestehen und natürlich auch finanzielle Aspekte für kommende Haushaltsplanungen zum angedachten Start des neuen Naturparkplans 2025 zu berücksichtigen sind, bedarf es zuvor einer Beratung und Beschlussfassung der politischen Gremien des Kreises Kleve.

Entsprechend dieser verabredeten Vorgehensweise wurde in der letzten Verbandsversammlung ein erster Entwurf präsentiert, der nun als Grundlage für die weiteren Gespräche dienen soll. Die Unterlagen dazu sind im Gremieninformationssystem des Naturparks öffentlich einsehbar, eine Karte mit Darstellung des aktuellen und eines ersten Entwurfs zur künftigen Gebietsabgrenzung ist als **Anlage** beigefügt.

Der Entwurf zu den Erweiterungsabsichten auf dem Gebietsanteil des Kreises Kleve ist geleitet durch eine Verbindung in östlicher Richtung hin zu den beiden Erholungsgebieten Oermter Berg und Hülser Berg (auf dem Gebiet der Stadt Krefeld); dabei hat sich die Verwaltung auf eine örtlich leicht nachvollziehbare Abgrenzung fokussiert und gleichzeitig darauf geachtet, dass der deutlich überwiegende Anteil der ggf. neu hinzukommenden Naturparkflächen aus bereits bestehenden Natur- und Landschaftsschutzgebieten besteht. Es sind keine neuen Schutzgebietsausweisungen mit einer Erweiterung verbunden. Nach dem Entwurf würde der Kreis Klever Naturpark-Flächenanteil von aktuell 34,2 qkm (auf Gebietsanteilen der Stadt Straelen und der Gemeinde Wachtendonk) auf 141,6 qkm (auf Gebietsanteilen der Stadt Straelen sowie den Gemeinden Wachtendonk, Kerken, Rheurdt und Issum) anwachsen. Die betroffenen Kommunen haben natürlich zuvor die Möglichkeit, sich zu den auf ihren Gebieten betroffenen Flächen zu beraten, um dem Kreistag ein Votum mit auf den Weg zu geben.

Der Geschäftsführer des Naturparks Schwalm-Nette, Herr Puschmann, könnte an der Fachausschusssitzung am 22.08.2023 teilnehmen und den Naturpark präsentieren sowie nähere Erläuterungen zur angedachten Erweiterung -auch zur künftigen Kostensituation sowie veränderten Stimmenverteilung in der Verbandsversammlung- geben. Bis dahin dürften auch erste Ergebnisse der nun laufenden Gespräche aus dem aktuellen und potenziell künftigen Verbandsgebiet vorliegen.

Der Landrat

Anlage(n):

1. Antrag vom 13.04.2023
2. Karte